

Kriterienkatalog Freiflächensolaranlagen Gemeinde Mittelangeln

Mindestabstände:

500 m um das Ortszentrum des zentralen OT Satrup, ausgenommen Anlagen die der Versorgung eines Betriebes oder der Wärmeversorgung dienen UND 100 m zu Wohnbebauung, ausgenommen, wenn betroffene Eigentümer einer näheren Bebauung ausdrücklich zustimmen.

Maximalhöhen:

Die Panels dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht übersteigen, eine Beweidung darunter soll möglich sein. AGRI-PV nur, soweit Höhe nicht überschritten wird.

Abstände:

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,30 m betragen, um die Durchfahrt zu ermöglichen.

Brandschutz:

Im Rahmen des Planverfahrens ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Blendschutz:

Eine Blendwirkung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, fachlicher Nachweis/ Festsetzungen im Planverfahren.

Lärmschutz:

Eine Geräuschbeeinträchtigung ist durch geeignete Maßnahmen und Standorte von Transformatoren o.ä. auszuschließen, fachlicher Nachweis und Festlegung im Planverfahren.

Sichtschutz:

In Sichtachsen zu Wohngebäuden und gewidmeten Straßen ist eine landschaftsgerechte

Eingrünung vorzunehmen. Im Planverfahren ist eine visualisierte Sichtschutzanalyse vorzulegen.

Naturschutz:

Bei der Herstellung der Einfriedung sind Wildkorridore und Durchschlupfmöglichkeiten zu berücksichtigen, maßgeblich sind insbesondere die Hinweise der Naturschutzbehörde im Planverfahren.

PFAS-freie/arme Module sind zu bevorzugen.

Alternativflächenprüfung:

In Ergänzung zur Potentialflächenanalyse, hat die Abwägung regelmäßig im Planverfahren zu erfolgen.

Rückbau:

Die Rückbauverpflichtung am Ende der Nutzungsdauer ist per Durchführungsvertrag abzusichern. Es ist ein Nachweis über das fachgerechte Recycling zu erbringen.

Firmensitz:

Der Anlagenbetreiber hat das den Solarpark betreffende Gewerbe in der Gemeinde anzumelden, eine Absicherung soll über Festlegung im Durchführungsvertrag erfolgen.

Bürgerbeteiligung:

Im Durchführungsvertrag wird festgelegt, dass der Betreiber eine Möglichkeit der Bürgerbeteiligung anzubieten hat. Überdies soll das Angebot eines vergünstigten Stromtarifs im Gemeindegebiet obligatorisch sein UND die Gemeinde strebt grundsätzlich eine Beteiligung nach § 6 EEG an, was zum geeigneten Zeitpunkt vertraglich abzusichern ist.